

LETTRE SIGNATURE
Media Markt Muri bei Bern
Herr ...
Postfach 176
Feldstrasse 30
3073 Gümligen

Baukommission

Muri bei Bern, 12. September 2006 / REB
rolf.eberhard@muri-guemligen.ch
Telefon: 031 950 54 68

Antrag zur Ausweitung der Parkplatzanzahl

Sehr geehrter Herr ...

Mit e-mail vom 4. September 2006 sind Sie mit dem Antrag an den Leiter Hochbau + Planung gelangt, das Parkplatzangebot während drei Tagen (Jahrestag der Eröffnung) massiv auszuweiten. Die Baukommission hat sich an Ihrer Sitzung vom 11. September 2006 mit Ihrem Antrag befasst und ist nach eingehender Diskussion zum Schluss gekommen, dass dem Antrag **nicht entsprochen** werden kann.

Als Begründung führt sie folgende Punkte auf:

- Im Entscheid der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern vom 29. August 2006 wird der Parkplatzfrage viel Raum gegeben. Nach rechtskräftiger Baubewilligung sind nach wie vor 128 Parkplätze für das Gebäude Feldstrasse 30 bewilligt. Jeder Verstoss gegen diese Bewilligung kann durch Anzeige gerügt werden. Ausnahmegewilligungen kämen daher gerade zum jetzigen Zeitpunkt sehr schlecht an und würden bestimmt nicht dazu beitragen, die Situation zu entschärfen.
- Bei ihrem Entscheid, die Nutzung durch den Media Markt im DLZ Feldstrasse 30 gut zu heissen, hat sich die Baukommission seinerzeit in wesentlichen Teilen daraufgestützt, dass seitens Media Markt mehrmals versichert wurde, 128 Parkplätze für das ganze Gebäude reichten aus.
- Mit Brief vom 1. Dezember 2005 hat der Regierungsrat von Bern als Bewilligungsbehörde des Projektes Feldstrasse 30 die Baukommission von Muri bei Bern unmissverständlich aufgefordert, *zusätzliche Ausweitungen des Parkplatzangebotes über die bewilligten 128 Abstellplätze hinaus ausserhalb der laufenden Verfahren zu unterlassen*. Diese Aufforderung erfolgte, nachdem Ihnen die Baukommission mit Brief vom 17. November 2005 eine zeitlich befristete Parkplatzausweitung erlaubt hatte. Gestützt auf den Auftrag des Regierungsrates hob die Baukommission diese Ausnahmegewilligung am 14. Dezember 2005 auf. Sie wurden mit einer Kopie des Briefes bedient.
- Die Baukommission hat auch geprüft, ob Ihrem Anliegen mit einer Ausnahmegewilligung im Sinne der kantonalen Gesetzgebung entsprochen werden könnte.
Ausnahmen von einzelnen Bauvorschriften können gewährt werden, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen und keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden.
(Art. 26 Abs. 1 des Kantonalen Baugesetzes, BauG, BSG 721.0)

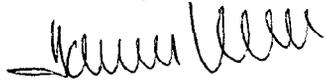
Auch unter diesem Blickwinkel ist es nicht möglich, Ihrem Ersuchen statt zu geben, da kommerzielle Aspekte - und bei Aktionen privater Anbieter handelt es sich um solche - nie ein öffentliches Interesse zu begründen vermögen.

Die Baukommission hat in dieser Sache z.Zt. keinen Spielraum und bittet Sie um Verständnis.

Freundliche Grüsse

BAUKOMMISSION MURI BEI BERN

Der Vizepräsident:



Hannes Kienle

Der Leiter Hochbau + Planung:



Rolf Eberhard

Kopie: Gemeinderat